

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG-EE)

18.01.2011

Zusammenfassung

Die Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen verpflichtet Deutschland dazu, die Nutzung Erneuerbarer Energien weiter auszubauen. Im Jahr 2020 müssen mindestens 18 Prozent des deutschen Brutto-Endenergieverbrauchs aus Erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichtet die Richtlinie dazu, Maßnahmen einzuführen, die noch nicht im nationalen Recht verankert sind. So muss insbesondere ein elektronisches Register für Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien eingeführt werden, und es muss sichergestellt werden, dass öffentliche Gebäude ab dem Jahr 2012 eine Vorbildfunktion für den Ausbau Erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung einnehmen.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG EE) wird insbesondere gem. Artikel 1 EAG EE das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und gem. Artikel 2 des EAG EE das Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) angepasst.

Grundsätzlich begrüßt VIK, der Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V., das Ziel des EAG EE. Im Hinblick auf die zu erwartenden **Änderungen des EEWärmeG** möchten wir gleichwohl auf zwei Punkte hinweisen, die dringend verbesserungsbedürftig sind:

- 1. Durch die Definition von „Fernwärme und Fernkälte“ werden Industriestandorte systematisch ausgeschlossen.**
- 2. Die Deckung des Wärmeenergiebedarfs zu mindestens 50 Prozent durch Ersatzmaßnahmen muss eindeutig gefasst sein.**
- 3. Nicht nur KWK-Wärme, sondern auch KWK-Strom sollte bei der Kälteerzeugung berücksichtigungsfähig sein.**

Das EEWärmeG trat im Jahr 2009 mit der Zielsetzung in Kraft, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme unter Wahrung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund verpflichtet das EEWärmeG Gebäudeeigentümer, den Wärmeenergiebedarf von Gebäuden, die nach dem 1. Januar 2009 errichtet werden, aus Erneuerbaren Energien zu decken.

Zudem lässt das Gesetz auch alternative Möglichkeiten, die sog. „Ersatzmaßnahmen“, zur Erfüllung dieser Pflicht zu.

Insbesondere diese Möglichkeit der Nutzung von Ersatzmaßnahmen ist aus der Sicht der industriellen Endverbraucher bzw. Gebäudeeigentümer sehr zu begrüßen.

Durch das EAG EE werden Änderungen am EEWärmeG vorgenommen, die gerade die für die Industrie wichtigen Ersatzmaßnahmen zukünftig in ihrer Anwendbarkeit einschränken.

Im Einzelnen:

1. Durch die Definition von „Fernwärme und Fernkälte“ werden Industriestandorte systematisch ausgeschlossen.

Durch Artikel 2 Nr. 4 des EAG EE werden die Begriffsbestimmungen des EEWärmeG ergänzt. Insbesondere wird in § 2 Abs. 2 Nr. 2 EEWärmeG eine **Definition von Fernwärme und Fernkälte neu** in das Gesetz aufgenommen, durch welche – wegen des Bezugs auf § 3 Nr. 13 KWKG - im Ergebnis sämtliche industrielle Wärme- oder Kältenetze per se aus dem Anwendungsbereich des EEWärmeG heraus definiert werden. Nur die Fernwärme oder Fernkälte soll in den Anwendungsbereich des EEWärmeG fallen, die über ein **öffentliches Wärme- oder Kältenetz** transportiert wird. Dies ergibt sich eindeutig durch die Bezugnahme auf § 3 Nr. 13 KWKG, wonach Wärmenetze nur öffentliche Wärmenetze mit einer unbestimmbaren Anzahl von Abnehmern sind.

Folglich stünde Fernwärme oder Fernkälte, die in industriellen Netzen transportiert wird, weder zur unmittelbaren Pflichterfüllung gemäß § 3 Abs. 1 EEWärmeG noch als Ersatzmaßnahme im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 EEWärmeG zur Verfügung. Dies wäre eine Diskriminierung industrieller Fernwärme- oder Fernkälteerzeugung, die weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll ist. Insbesondere würden auf diesen – verschlungenen – Wegen ohne Rechtfertigung sämtliche hocheffizienten industriellen KWK-Anlagen diskriminiert. Das muss verhindert werden.

Wir bitten daher dringend darum, die Bezugnahme auf § 3 Abs. 13 KWKG zu streichen.

2. Die Deckung des Wärmeenergiebedarfs zu mindestens 50 Prozent durch Ersatzmaßnahmen muss eindeutig gefasst sein

Gem. Artikel 2 Nr. 9 EAG EE wird § 7 EEWärmeG an die neuen Begriffsbestimmungen angepasst. Hiernach gilt die Pflicht gem. § 3 Abs. 1 als erfüllt, sofern der Verpflichtete seinen Wärmeenergiebedarf **zu mindestens 50 Prozent** unmittelbar aus einer KWK-Anlage oder unmittelbar durch Fernwärme oder Fernkälte deckt. Wie bereits unter Punkt 1 näher erläutert, werden aufgrund der Definition von Fernwärme und Fernkälte letztlich sämtliche industrielle Wärme- oder Kältenetze per se aus dem Anwendungsbereich des EEWärmeG heraus genommen.

Darüber hinaus ist die **Systematik des § 7 i. V. m. Ziffer VII der Anlage** nicht eindeutig und daher verbesserungsbedürftig. In der Vergangenheit ist es hinsichtlich des zu erbringenden Mindestanteils immer wieder zu Missverständnissen gekommen. Während § 7 Abs. 1 Nr. 1 EEWärmeG eindeutig festlegt, dass der Wärmeenergiebedarf zu einem Mindestanteil von 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme gedeckt werden muss, kann § 7 Abs. 1 Nr. 3 EEWärmeG dahingehend verstanden werden, dass der gesamte Wärmeenergiebedarf – also 100 Prozent – unmittelbar durch Fernkälte bzw. Fernwärme zu decken ist. Erst in Verbindung mit Ziffer VII der Anlage wird deutlich, dass ein **Mindestanteil von 50 Prozent** durch die dort genannten Energieträger und –techniken zu decken ist. Es wäre daher eine erhebliche Erleichterung für die praktische Anwendung des Gesetzes, wenn man § 7 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend nachfolgendem Vorschlag klarstellen könnte:

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 EEWärmeG (neu):

*„den Wärmeenergiebedarf zu **mindestens 50 Prozent** unmittelbar durch Fernwärme oder Fernkälte nach Maßgabe der Nummer VII der Anlage zu diesem Gesetz.“*

3. Nicht nur KWK-Wärme, sondern auch KWK-Strom sollte bei der Kälteerzeugung berücksichtigungsfähig sein

Ziffer VII der Anlage besagt, dass die Nutzung von „Fernwärme, Fernkälte oder Kälte, die durch Anlagen technisch nutzbar gemacht wird, **denen unmittelbar Fernwärme** zugeführt wird, nur dann als Erfüllung der Pflicht gilt, wenn die Wärme oder Kälte

- a) zu einem wesentlichen Anteil aus EE,
- b) zu mindestens 50 Prozent aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme,
- c) zu mindestens **50 Prozent aus KWK-Anlagen** oder
- d) zu mindestens 50 Prozent durch eine Kombination der in den Buchstaben a bis c genannten Maßnahmen stammt. Die Nummern I bis V gelten entsprechend.“

Die Nutzung von Kälte, die durch Anlagen technisch nutzbar gemacht wird, gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht, sofern diesen Anlagen unmittelbar Fernwärme zugeführt wird. Dies wäre nur durch den Einsatz von Ad- oder Absorptionskältemaschinen möglich. In vielen Industriebetrieben werden jedoch häufig Kältemaschinen mit elektrischem Antrieb – **Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen** - eingesetzt. Nach § 7 Nr. 1 b) EEWärmeG kann mit der Nutzwärme aus KWK-Anlagen die Nutzungspflicht gem. § 3 Abs. 1 EEWärmeG erfüllt werden. Wir schlagen daher als gleichwertige und sowohl ökologische als auch ökonomische Ersatzmaßnahme vor, auch Kompressionskältemaschinen, die mit **KWK-Strom betrieben** werden, ebenfalls in den Anwendungsbereich aufzunehmen, denn dieser KWK-Strom wird im selben Arbeitsgang mit der Wärmeerzeugung hergestellt, so dass man ihn im besten Sinne als nachhaltig einstufen kann.